



II. 12015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7342/1-Pr 1/93

An den

Präsidenten des Nationalrats

5401 /AB
1993 -12- 20
zu 5452 /J

Wien

zur Zahl 5452/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner, Mag. Praxmarer haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Protokollführung gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Planen Sie noch vor Ende dieser Legislaturperiode eine Änderung hinsichtlich der Protokollierungsregelungen in StPO und ZPO?
2. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um sicherzustellen, daß die Gerichte zumindest über eine ausreichende Anzahl professioneller Stenografen verfügen und wann werden diese Maßnahmen spürbar greifen?
3. Wie hoch wäre der geschätzte Personalmehrbedarf, um alle Verhandlungen mitstenografieren zu lassen oder Wortprotokolle nach Tonbandaufnahmen zu verfertigen?
4. Welche gesetzlichen Änderungen halten Sie für erstrebenswert, um die in der Einleitung aufgezeigten Probleme zu beheben und die österreichische Justiz bei der Protokollierung an die internationalen Vorbilder heranzuführen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 4:

Im Zivilverfahren kann das Prozeßgericht nach geltendem Recht (§ 280 ZPO) "auf Antrag gestatten, daß die Beweisaufnahme von einem oder mehreren beeideten Stenografen aufgezeichnet werden"; die Bestellung der Stenografen hat auf Vorschlag des

Antragstellers durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Ein Beschluß, der die stenografische Aufzeichnung einer Beweisaufnahme gestattet, kann nicht angefochten werden (§ 291 Abs. 2 ZPO). Beantragen beide Parteien übereinstimmend die stenografische Aufzeichnung, so sind der obsiegenden Partei die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten als Prozeßkosten nach den §§ 41 f. ZPO zu ersetzen (§ 280 Abs. 4 ZPO; Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, III, S. 310, vorl. Abs. der Anm. zum § 280 ZPO). Auf die Aufzeichnung der Beweisaufnahme durch Tonbandgeräte sind die Bestimmungen des § 280 ZPO (und damit auch des § 291 Abs. 2 ZPO) sinngemäß anzuwenden (Fasching, a.a.O., letzter Satz der Anm. zum § 280 ZPO).

Da nach einhelliger Rechtsprechung der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit eines Verhandlungsprotokolls (§ 215 ZPO) - trotz Unterlassung eines Widerspruchs - geführt werden kann (MGA ZPO¹⁴ E. 1 und 2 zum § 215 ZPO), erachte ich die angeführten Bestimmungen für ausreichend, um für den Bereich des Zivilverfahrens eine den Verfahrenszwecken dienende, zufriedenstellende Protokollierung sicherzustellen.

Für den Bereich des Strafverfahrens wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, die Möglichkeit geschaffen, die Protokollführung durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zu unterstützen (§ 271 Abs. 5 und 6 StPO). Der Gesetzgeber hat sich jedoch ausdrücklich dazu bekannt, die Herstellung eines in der Regel stenographischen Protokolls durch Schriftführer beizubehalten (AB zu Art. III Z 35, 359 BlgNR XVII. GP). Eine darüber hinausgehende Neugestaltung der Vorschriften über die Protokollierung soll einer umfassenden Strafprozeßreform - die in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu bewerkstelligen sein wird - vorbehalten bleiben, zumal die Diskussion zur Zeit noch nicht so weit gediehen ist, daß allgemein zufriedenstellende Lösungen gefunden und konkrete Aussagen über mögliche künftige Regelungen getroffen werden könnten.

Wie auch in anderen Bereichen beobachtet das Bundesministerium für Justiz in dieser Frage die internationale Entwicklung. Für den Bereich des Strafverfahrensrechtes sind dabei durchaus gegenläufige Tendenzen feststellbar. Während etwa in Deutschland das Protokoll der Hauptverhandlung bloß die wesentlichen Förmlichkeiten, nicht aber die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen enthält (§§ 272 ff. dStPO) und nur in Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten die wesentlichen

Ergebnisse der Vernehmung durch einen Urkundsbeamten festgehalten werden (§ 273 Abs. 2 dStPO), bedienen sich englische Gerichte weitgehend der Tonaufzeichnung im Hinblick auf eine möglichst wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung.

Die Vor- und Nachteile dieser sehr unterschiedlichen Systeme bedürfen noch gründlicher Abwägung. Jedenfalls ist festzuhalten, daß die Übertragung einer vollständigen Tonbandaufnahme einen unverhältnismäßig größeren Aufwand erfordert als die Herstellung eines Begleit-, Diktat- oder Resümeeprotokolls; die vollständige Übertragung einer Tonbandaufnahme erscheint aber nur in einer Minderheit von Strafsachen - nicht einmal in allen Fällen der Urteilsanfechtung durch ein Rechtsmittel - sinnvoll bzw. notwendig.

In Anbetracht der fortschreitenden Entwicklung auf dem Gebiet der Büro- und Kommunikationstechnik sollte für zukünftige Reformschritte daher an die Nutzbarmachung von Schreibcomputern gedacht werden, die auch die unmittelbare visuelle Wahrnehmung der protokollierten Aussage durch den Richter und andere Verfahrensbeteiligte ermöglicht. Damit würde zugleich die zuverlässige Wahrnehmung und detaillierte Vergegenwärtigung der Beweisaufnahme gewährleistet und den Rechtsmittelgerichten eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage geliefert. Eine gleichzeitige Tonaufzeichnung des Verlaufs der Hauptverhandlung kann dennoch für sinnvoll erachtet werden; eine Übertragung der Tonaufnahme sollte jedoch nur unter besonderen weiteren Voraussetzungen stattfinden (vgl. § 271 Abs. 6 StPO).

Zu 2:

Im Justizressort wurde im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um bei den Verhandlungen in Strafsachen qualifizierte Schriftführer und Schriftführerinnen einsetzen zu können. Ab dem Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes 1989 am 1. Jänner 1990 wurde in sämtliche Stellenausschreibungen für den gerichtlichen Kanzlei- und Schreibdienst, aber auch für den gehobenen Dienst bei Gericht unter anderem das Erfordernis entsprechender Stenotypiekenntnisse aufgenommen. Die Aufnahmewerber mußten als Aufnahmevoraussetzung nachweisen, daß sie in der Lage sind, zwei Diktate in der Dauer von je drei Minuten mit 100 Silben je Minute kurzschriftlich aufzunehmen und in Maschinschrift wiederzugeben.

In der Praxis hat sich jedoch bald gezeigt, daß die wenigsten Bewerber dieses Erfordernis erfüllen konnten, weshalb die Stenotypiekenntnisse aus dem Aufnahmeerfordernissen herausgenommen werden mußten. Das Fehlen entsprechender Kenntnisse ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in den Schulen Stenotypie zumeist nicht einmal mehr als Freifach angeboten wird und daß in der Privatwirtschaft Stenotypiekenntnisse kaum mehr verlangt werden.

Auf Grund dieser Entwicklung wurde den Bediensteten des gerichtlichen Kanzlei- und Schreibdienstes die Möglichkeit eröffnet, auf Kosten der Justiz und zum Teil sogar während der Dienstzeit bei privaten Institutionen Stenotypiekurse zu besuchen. Die Zahl der Interessenten für derartige Kurse hält sich allerdings in Grenzen.

Einen gewissen dienstrechtlichen Anreiz, sich entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, hat die neue Grundausbildungsverordnung für die Beamten der Verwendungsgruppe D in den Gerichtskanzleien gebracht, die im Rahmen der sogenannten Gerichtskanzleiprüfung zwingend die Ablegung einer praktischen Prüfung vorsieht, in der sowohl entsprechende Maschinschreib- als auch entsprechende Stenotypiekenntnisse nachzuweisen sind. Nachdem die Gerichtskanzleiprüfung auch Voraussetzung für die Fachdienstprüfung und für die Rechtspflegerprüfung ist, kann die Feststellung getroffen werden, daß kein Gerichtsbediensteter in den Verwendungsgruppen D, C und B pragmatisiert bzw definitiv gestellt werden kann, der nicht diese praktische Prüfung abgelegt und dabei die entsprechenden Stenotypiekenntnisse nachgewiesen hat.

Bei den Vertragsbediensteten, die den Großteil der Bediensteten des Kanzlei- und Schreibdienstes stellen, konnte diese prüfungsmäßige Voraussetzung aus arbeitsrechtlichen Gründen allerdings nicht aufgestellt werden. Mit 1. Juli 1990 ist es jedoch gelungen, in das Vertragsbedienstetengesetz eine Bestimmung (§ 12) aufzunehmen, die ausdrücklich festlegt, daß die Tätigkeit eines Verhandlungsschriftführers in Strafsachen der Entlohnungsgruppe c zuzuordnen ist, wenn diese Tätigkeit mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche erbracht wird. Bei einer geringeren Verhandlungsstundenzahl ist diese Tätigkeit nur der Entlohnungsgruppe d zuzuordnen. Damit wurde für die Gerichtsbediensteten ein Anreiz geschaffen, sich im verstärkten Maße als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen einsetzen zu lassen, was dazu beigetragen hat,

daß sich die Fertigkeiten der betreffenden Bediensteten in der Stenotypie verbessert haben. Bis zum 1. Juli 1990 war die Verhandlungsstundenzahl für die Einstufung im Fachdienst mit zehn Wochenstunden festgesetzt und hat sich deswegen als zu hoch erwiesen, weil bei der bestehenden Praxis des Verhandlungsbetriebes (viele Verhandlungen finden zur gleichen Zeit statt) diese Wochenstundenanzahl kaum erreichbar war. Das war die Ursache dafür, daß die Bereitschaft der Gerichtsbediensteten, sich als Verhandlungsschriftführer einsetzen zu lassen, sehr gering war, weshalb dieser Dienst auf möglichst viele Bedienstete aufgeteilt werden mußte. Seit der mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 erfolgten Neuregelung ist eine deutliche Steigerung der Bereitschaft, als Verhandlungsschriftführer eingesetzt zu werden, festzustellen.

Mit 1. April 1993 konnte schließlich für die Verhandlungsschriftführer in Strafsachen eine weitere besoldungsrechtliche Verbesserung erreicht werden. Soweit bei den Gerichten Schreib- und Ansageprämien verrechnet werden, können die Verhandlungsschriftführer in Strafsachen die in Maschinschrift übertragenen Hauptverhandlungsprotokolle seither zweifach verrechnen. Seit dem Inkrafttreten dieser Neuregelung sind die ausgezahlten Schreib- und Ansageprämien deutlich gestiegen.

Was die Heranziehung von Rechtspraktikanten zu Schriftführerdiensten in Strafsachen anlangt, verweise ich auf das mit 1. Jänner 1988 in Kraft getretene Rechtspraktikantengesetz. Nach § 6 dieses Gesetzes sind Rechtspraktikanten - soweit dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist - auch als Schriftführer einzusetzen. Während der Ausbildung in Strafsachen muß der Rechtspraktikant in der Lage sein, Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ohne Beeinträchtigung des Verhandlungsverlaufes aufzunehmen und wiederzugeben.

§ 18 Abs 2 des Rechtspraktikantengesetzes legt fest, daß jenen Rechtspraktikanten, die nicht in der Lage sind, Verhandlungsprotokolle von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad aufzunehmen, der Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Ausbildung in Strafsachen nur zur Hälfte zusteht. Da von Rechtspraktikanten immer wieder vorgebracht wird, daß sie in der Schule keine Gelegenheit hatten, sich Stenographiekenntnisse anzueignen, wurde bei einzelnen Gerichten sogar die Möglichkeit eröffnet, auf Kosten des Bundes während der Dienststunden Stenographiekurse zu besuchen.

Zu 3:

Der Personalmehrbedarf, der erforderlich wäre, um alle Verhandlungen mitstenografieren zu lassen, läßt sich nur äußerst schwer abschätzen. Den Schätzungen möchte ich vorausschicken, daß es nach den mir zugekommenen Informationen sogar für die Parlamentsdirektion sehr schwierig sein soll, entsprechend ausgebildete Stenographen aufnehmen zu können, obwohl für die Parlamentstenographen eine Einstufung in den Verwendungsgruppen A und B bzw in den Entlohnungsgruppen a und b vorgesehen ist. Um Verhandlungsprotokolle wortwörtlich stenographisch aufnehmen zu können, ist eine tagtägliche Ausbildung über drei bis vier Jahre hinweg erforderlich. Die für eine wortwörtliche Aufnahme von Verhandlungsprotokollen erforderliche Konzentration kann nach den Erfahrungen der Parlamentstenographen nur für jeweils zehn Minuten aufgebracht werden; unmittelbar danach sollte das aufgenommene Stenogramm in Vollschrift übertragen werden. Für die Übertragung in Vollschrift ist zumindest der drei- bis vierfache Zeitaufwand, in schwierigen Fällen sogar der sechsfache Zeitaufwand erforderlich.

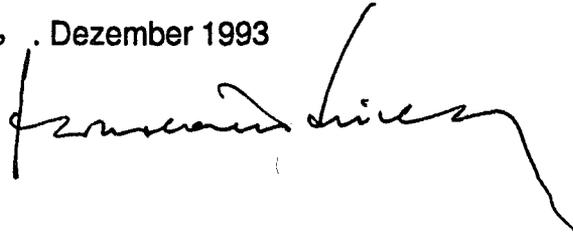
Geht man davon aus,

- daß jährlich rund 102.000 erstinstanzliche Zivilsachen streitig erledigt werden und daß für eine derartige erstinstanzliche Zivilsache ein durchschnittlicher Verhandlungsaufwand von drei Stunden erforderlich ist,
- daß jährlich rund 25.000 Strafsachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz urteilsmäßig erledigt werden und daß für eine derartige Strafsache ein durchschnittlicher Verhandlungsaufwand von zwei Stunden erforderlich ist und
- daß rund 32.000 Strafsachen bei den Bezirksgerichten urteilsmäßig erledigt werden und daß für eine derartige Strafsache ein Verhandlungsaufwand von durchschnittlich einer Stunde erforderlich ist,

so ergibt dies einen jährlichen erstinstanzlichen Verhandlungsaufwand von 388.000 Stunden. Der vierfache Übertragungsaufwand ergibt rund 1,552.000 Stunden. Bei einer Jahresleistung von 1600 Stunden je Bediensteten wären für den Verhandlungsaufwand rund 250 Bedienstete und für den Übertragungsaufwand rund 950 Bedienstete, somit insgesamt 1.200 Bedienstete erforderlich. Geht man ferner

davon aus, daß derzeit rund 300 Bedienstete im erstinstanzlichen Verhandlung- und Übertragungsdienst eingesetzt sind, so ergibt dies einen personellen Mehrbedarf von rund 900 Bediensteten, die alle über eine vorzügliche Stenotypieausbildung verfügen müßten. Bei dieser Berechnung, die nur auf die erste Instanz abstellt, ist noch nicht berücksichtigt, daß der Gerichtsbetrieb auf sehr viele Dienststellen aufgeteilt ist und daß sehr viele kleine Gerichtseinheiten bestehen, was den Personalmehrbedarf noch weiter erhöhen würde. Eine derart große Zahl geübter Stenotypisten ist - unter den vorgegebenen Konditionen - auf dem österreichischen Arbeitsmarkt sicher nicht vorhanden.

20 . Dezember 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Linder', written in a cursive style.